

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesgesetzes zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder begehren.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der drei weitere Personen mitzeichneten, endete am 24. Februar 2021.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 21. September über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 3. Mai hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Legislativeingabe betrifft die landesrechtliche Regulierung des gewerblichen Automatenspiels im Bereich der Spielhallen, insbesondere die Ausgestaltung der für Spielhallen geltenden Mindestabstandsregelungen. Der Petent fordert eine Abkehr vom bisherigen „Abstandsprinzip“ und eine ausschließliche Regulierung nach der „Qualität des Angebots“. Hintergrund ist, dass sich die Anzahl der Spielhallen in Rheinland-Pfalz bei Beibehaltung der bisherigen Mindestabstandsregelung infolge zum 30. Juni 2021 wegfallender Befreiungs- und Bestandsschutzregelungen ab dem 1. Juli 2021 um mehr als die Hälfte reduzieren würde mit entsprechenden Folgen für die Beschäftigten. Ein Umdenken bei der Regulierung sei nicht zuletzt deswegen geboten, weil zukünftig bislang verbotene Glücksspielformen im Internet legalisiert würden. Damit meint der Petent insbesondere die dem gewerblichen Automatenspiel in Spielhallen vergleichbaren virtuellen Automatenspiele. Hierzu ist Folgendes anzumerken:*

*Nach aktueller Rechtslage ist zwischen Spielhallen und zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden, ein Mindestabstand von 500 Metern einzuhalten (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LGlüG). Aufgrund bestehender Befreiungs- bzw. Bestandsschutzregelungen (§ 11 a Abs. 4 LGlüG) ist eine Vielzahl der Spielhallen u. a. von der Einhaltung des Mindestabstands bis zum 30. Juni 2021, dem Zeitpunkt des Auslaufens des aktuellen Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV), befreit. Gilt die bisherige Rechtslage unverändert fort, würde sich - hierauf weist der Petent zutreffend hin - die Gesamtzahl der Spielhallen am 1. Juli 2021 aufgrund der dann ausgelaufenen Befreiungen um ca. 50 % reduzieren.*

*Im Oktober 2020 haben die Regierungschefinnen und -chefs der Länder den Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) unterzeichnet, der am 1. Juli 2021 in Kraft treten wird, sofern er von mindestens 13 Ländern und dem Land Sachsen-Anhalt - dem Sitzland der neu einzurichtenden Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder - rechtzeitig ratifiziert wird. In Rheinland-Pfalz ist die Ratifizierung im Dezember 2020 bereits erfolgt. Der*

*GlüStV 2021 bildet den neuen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Glücksspielregulierung in den Bundesländern. Änderungen des LGlüG müssen den durch den GlüStV 2021 abgesteckten Rechtsrahmen beachten, im Übrigen entscheidet der Landesgesetzgeber über die nähere landesrechtliche Ausgestaltung. Der in der Petition angesprochene Gesetzentwurf der Regierungsfractionen zur Änderung des LGlüG (Drucksache 17/13877), der ursprünglich noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden sollte, um ein Inkrafttreten der Regelungen rechtzeitig zum Juli 2021 zu gewährleisten, gelangte nicht zur abschließenden Beschlussfassung im Plenum.*

*Wie bereits der aktuelle Glücksspielstaatsvertrag sieht auch der GlüStV 2021 in § 25 Abs. 1 weiterhin Mindestabstände zwischen Spielhallen vor, wobei die Länder wie bisher das Nähere in ihren Ausführungsbestimmungen regeln. Ausweislich der Erläuterungen zum GlüStV 2021 (vgl. Seite 29) steht dahinter die Erwägung, dass mittels Mindestabständen Spielgelegenheiten des gewerblichen Spiels bzw. dessen Verfügbarkeit reduziert werden sollen. Zugleich sollen die Abstandsgebote einer „Abkühlung“ von Spielerinnen nach dem Verlassen einer Spielhalle dienen, was gefährdet wäre, wenn sie bzw. er sich in unmittelbarer Umgebung einer weiteren Spielgelegenheit ausgesetzt sähe. Der GlüStV 2021 führt damit das mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Jahr 2012 in Kraft getretene Regulierungsregime fort. Mindestabstände, die Spielhallen zueinander einhalten müssen, sind nach wie vor zwingend. Die Forderung des Petenten nach einer (vollständigen) Abkehr vom „Abstandprinzip“ ist daher rechtlich nicht erfüllbar.*

*Bei der konkreten Ausgestaltung der Mindestabstände haben die Landesgesetzgeber allerdings Spielräume. Wie der derzeit geltende Glücksspielstaatsvertrag fordert auch der GlüStV 2021 insbesondere keinen ländereinheitlichen Mindestabstand zwischen Spielhallen. Die Länder legen den in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Mindestabstand unter Beachtung der Regulierungsziele des GlüStV vielmehr selbst fest. Die Festlegung in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LGlüG, dass Spielhallen einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle oder zu einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, einzuhalten haben, erfolgte im Rahmen der Umsetzung des Ersten Glücksspielstaatsvertrages mit dem bereits beschriebenen Ziel, eine spielanreizsteigernde Ansammlung von Spielhallen auf engem Raum zu verhindern (vgl. Drucksache 16/1179, Seite 48). Weder durch den aktuellen GlüStV noch durch den neuen GlüStV 2021 gefordert sind Mindestabstände zwischen Spielhallen und überwiegend von Minderjährigen besuchten Einrichtungen. Insoweit ist der rheinland-pfälzische Gesetzgeber aus Gründen des Jugendschutzes über die durch den GlüStV selbst vorgegebenen Mindestanforderungen für Abstandsregelungen hinausgegangen (vgl. Drucksache 16/1179, Seite 49). Dies war zwar nicht geboten, aber zulässig. Das Abstandsgebot ist gerichtlich durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz für rechtmäßig erachtet worden (OVG RP, Urteil vom 10. März 2015-6 A 10900/14.oVG).*

*Der GlüStV 2021 hält an den Zielen und Regulierungsinstrumentarien des seit 1. Juli 2012 geltenden Ersten Glücksspielstaatsvertrages ausdrücklich fest. Angesichts dessen kann auch unter der Geltung des neuen Staatsvertrages an der bisherigen Ausgestaltung der Abstandsregelungen festgehalten werden. Aus der im GlüStV 2021 vorgesehenen und vom Petenten zur Begründung für seine Forderung angeführten Liberalisierung*

*im Bereich bislang verbotener Glücksspielformen im Internet, konkret des virtuellen Automatenspiels, folgt nichts Gegenteiliges. Der GlüStV 2021 sieht zielkohärente Maßnahmen vor, welche mit einer auf die Spielform des virtuellen Automatenspiels im Internet angepassten Regulierung ein Schutzniveau für Spielerinnen schaffen, welches mit dem Schutzniveau des gewerblichen Spiels bei einer Gesamtbetrachtung vergleichbar ist (vgl. Erläuterungen zum GlüStV 2021, Seite 30). Damit ist virtuelles Automatenspiel zukünftig zwar erlaubnisfähig. Hieraus folgt aber nicht gleichsam zwangsläufig, dass die bestehenden Mindestabstandsregelungen angepasst und reduziert werden müssen."*

*Mit Schreiben vom 1. Juli 2021 hat das Ministerium des Innern und für Sport noch folgendes ergänzt:*

*„Am 17. Juni 2021 hat der Landtag Rheinland-Pfalz das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes vom 22. Juni 2021 verabschiedet.*

*Wie im Koalitionsvertrag (2021 bis 2026) auf S. 173 von SPD, BÜNDNIS90/Die Grünen und FDP vereinbart, sieht das Landesglücksspielgesetz in § 17 Abs. 4 eine Übergangsregelung für bestehende Spielhallen vor, die das Mindestabstandsgebot von 500 Metern zu anderen Spielhallen oder zu Jugendeinrichtungen unterschreiten. Diese müssen nicht wie von dem Petenten befürchtet - zum 1. Juli 2021 schließen, sondern dürfen ihren Betrieb bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 fortführen, wenn sie von einer unabhängigen Prüforganisation im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und die Durchführung der Maßnahmen des Sozialkonzepts zertifiziert sind und die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, wiederholt wird.*

*Damit sind bestehende Spielhallen für einen Übergangszeitraum von sieben Jahren von der Einhaltung der Mindestabstandsgebote befreit."*

Der Petitionsausschuss hat daher in seiner 3. Sitzung am 21. September 2021 festgestellt, dass Ihrem Anliegen abgeholfen worden ist.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.